Vellzugsanstalt Stuttgart

# Hausverfügung

Betr.: Die Gefangenen Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin; hier: Besondere Anordnungen

#### 1. Unterbringung

- 1) Die Gefangenen werden in der Ill. Abteilung (7. Stock von Bau I) in den Zellen 718 (Ensslin) und 719 (Meinhof) unter-gebracht.
- 2) Die Zellen der Gefangenen sind Tag und Nacht unber doppoliten Verschluß zu halten. Der Schlüssel zu dem zusätzlichen Schlüssel wird vom Aufsichtsdienstleiter bzw. in dessen Abwesenheis vom Machhabenden verwahrt. Die jeweilige Übergabe des Schlüssels ist in einem besonderen Buch zu vermerken (siche unten VIII Nr.5). Ein Doppel des Schlüssels wird bei der Aufsichtssidienstleitung verwahrt.
- 3) Die Öffnung der Zellen hat nur in Gegenwant von mindestenne einem männlichen und einer weiblichen Bodiensteten zu euße gro.
- 4) Privatwäsche und Privatkleidung sind zugelassen.
- 5) Das Essen der Gefangenen wird von dem Stationsbemmten in der Küche abgeholt und gegen Unterschriftslaistung ausgegeben.
- durchzuführen. Er findet zu unregelmäßigen Zeiten im Becht bikurzer Flügel, statt. Dabei dürfen die Gefongenen nur Gotz den
  Aufzug in den Dachhof gebracht werden. Den Hofgung wird durch
  einen münnlichen und eine weibliche Bedienstete überwecht.
  Diese haben z. Zt. des Hofgungs keine Schlüssel ben zich.

Diese haben z. Zt. des Hofgangs keine Schlüssel Dan sich. - Le X Einhoff märnlicher Bediensteter im Zellengang int mit einem Sunkgeni der Aussichtsdienstleiter und bei dem stündigen Hofpasten je ein Funkgerit in Betrieb.

- 7) Vor und nach dem Hofgang wird der Hof durch des Personal der Hof durch der Hof durch des Personal der Hof durch des Personal der Hof durch des Personal der Hof durch der Hof d
- 8) Die Gefangenen werden täglich bis zu 4 Stunden zusammenges schlossen.

### II. Pevisionen

- 1) Die täglich durchzuführenden Zellerrevisionen sond immediate schders gründlich vorzunehmen. Auf Nr. 175 Abs. 3 au. DVollzO wird besonders hingewiesen.
- 2) In der Zelle dürfen keine geführlichen werkweuge belassen werden. Scheren, Nagelfeilen und deugen werden auf Uunsch für eine Stunde überlassen.

Wogen der Überlassung von Toilettenantukohn engalt jaud is gesonderte Verfügung.

3) In unregelmäßigen Zeitzbstünden werden durch zurf willliche Bedienstete Leibesvisitationen durchgeführe. D
übrigen erfolgen tagsüber bis 20 Uhr unregelmäßige. Die
mindestens stündliche Beobachtungen der Geta gener Zugeleine weibliche Bedienstete.

#### JII. Einzelbad

Die Gefangenen werden Wähmal wöchenthich, jedoch mieht die Samstagen, Sonn- und Feiertagen, im Beglelburg von eine männlichen und zwei weiblichen Bediensbeten zu den den deren Zellen gegenüberliegenden Bad geführt. Die Für zug bed in ünverschlossen. Der männliche Bedienstete wahdet mitte von der Lingangstür zum Bad. Die weiblichen Bediensbeten halten sich im Umkleideraug des Bades auf Weltent den liedens dens müssen die Fenster geschlossen sein. Um Westhod und Haupttreppenhaus vom 7. CG an aufwärts Welen dien beste Gefeugenen aufhalten.

## W. Zuwang zu den Gefangenen

- 1) Grundsätzlich haben nur die von Anstalutlanden hürdt bestimmten Bediensteten des Außsichtsdiensliss wenfen hir Alarmfall- Zugang zur III. Abteilung.
- 2) Jeder anderen Person ist der Lugang zur TMT. Abbeilung, ohne ausdrückliche Zustimmung des Anstaltsbeiters interesset. Sollte eine solche Zustimmung vorlängen, so eine folgt der Zugang zu den Gefangenen nur im Legleitung, eines Bediensteten der III. Abbeilung, bigene Lebling, werden an diese Personen nicht ausgehöndigt.

- 3) Gesprüche mit Mitarbeitern des Sonderdienstes -auch Mistaltsgeistlichen- finden grundsätzlich in einem Besucherraum statt. Sollte ein solcher nicht zur Verfügung stehen.
  go findet das Gespräch in der Zelle in Gegenwart eines
  Bediensteten der III. Abteilung statt.
- 4) Die ärztliche Betreuung erfolgt grundsätzlich im Betweutstraum der III. Abteilung.
- 5) Sollten Vorführungen in dringlichen Füllen innerhalb der Anstalt notwendig sein, so erfolgen sie nur durch zwel. Bedienstete der III. Abteilung gleichzeiteig und nach verwheriger Zustimmung des Vorstandes oder seines Ventrete.
- V. Vorführungen außerhalb der Anstalt erfolgen nur im Einvernehmen mit der Polizei.

#### VI. Veranstaltungen

Die beiden Gefangenen sind von allen Gemeinschaftsveranzuglerungen einschließlich des Kinchgangs ausgeschlossen.

## VII. Pasuche

- 1) Alle Personen, welche die Anstalt betreten, haben wich durch Dienstausweis, Personalnusveis oder Reisepaß auchd weisen und werden mit einer Sonde abgetastet und Körperlich durchsucht (Mautel und Jacke ausziehen, Taschen der Hackeldung entleeren und Abtasten über der Kleibung). Bei weibelichen Besuchern erfolgt die Durchsuchung Juluh zwei velbeliche Bedienstete.
- 2) Die Angehörigen der beiden Gefangenen und die Verteillesm werden zum Besuch zugelassen. Eine Voranmeldung des Essuese durch die Verteidiger ist zwechmißig.
- 3) Besucher der beiden Gefangenen werden im Anschluß am das Lurchsuchung von dem Durchsuchungsmaum durch denfeniger Bediensteten, der die Durchsuchung durchgeführt hab; in die III. Abteilung gebracht, wo sie von einem weiteren Sen diensteten dieser Abteilung in die Besucherzelle geführt werden.

./.

- 4) Die von den Besuchern -auch Verteidigern- zu dem Besuch mit gebrachten Aktentaschen und anderen Behältnisse sind ebengaltalts vor jedem Besuch auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge gründlich zu durchsuchen und in eines der bei der Besuchaüberwachung befindlichen Schließfächer oder dort an anderer Stelle zu deponieren.
- 5) a) Den Verteidigern der beiden Gefangenen wird gestattet.

  handelsübliche tragbare Diktiergerüte oder Kassettenrecorder bis zu einer Größe von etwa 25 x 8 x 28 cm bei den
  Mandantenbesuchen mitzuführen.

Diese Geräte sind vor und nach jedem Besuch durch Öffnen des Geräts auf das Vorhandensein von Ausbruchswerkteugen und Sprengstoff eingehend zu kontrollieren.

Weigert sich der/die Verteidiger(in), das Gerüt selbst zw. Effræn, so ist Herr Oberverwalter Götz oder dessen Ver-treter zur ordnungggemäßen Öffnung hinzuzuziehen.

- b) Die Übergabe von Stehordnern beim Besuch der beiden Gefangenen ist nicht zulässig. Besteht ein Verteidiger danauf in Stehordnern abgeheftete Akten dem Gefangenen zu übergeben, so ist er auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Akten in handelsübliche Schnellheften umzuheften. Steht dem Verteidiger ein solcher Schnellhefter nicht zur Verrügung, so ist ihm ein unbeschrifteter Schnellhefter zum Umheften der Akten von der Verwaltung zu besorgen. Einige Schnellhefter sind zu diesem Zweck bei der Besüchsüberwachung und in der III. Abteilung zur Verfügung zu halben. Die von den Verteidigern mitgebrachten Akten sind auf Waffen und Ausbruchswerkzeuge in einer Weise zu kontreschieren, daß von dem Inhalt nicht Kenntuns genommen werden kann.
- 5) a) Die Besuche von Angehörigen bzw. Verteidigern finden is den jeweils hier vorgesehenen Räumen statt. bei Vertei-digern in einem durch eine durchlöcherte Plastikscheibe Gatrennten Raum (Parloix).

- b) Zum Besuch wird in der Regel jeweils nur eine Person zugelassen. Ausnahmen hiervon sind der gemeinsame Besuch beider Elternteile oder mehrerer Kinder.
- c) Die Überwachung der Besucher -mit Ausnahme der Vertoidigererfolgt unmittelbar optisch und akuntisch durch Beante der Sicherungsgruppe oder des Landeskriminalantes Baden-Vürttemberg und zwei Anstaltsbediensteten der III. Abteilung.
- 7) Besuche werden nur während der allgemeinen Besuchszeiten zugelassen (Montag bis Freitag von 8.00 bis 10.50 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr.
- 8) Beim Besuch dürfen nur Gegenstände nach den allgemeinen Pestimmungen übergeben werden, die aus den in der Anstalt aufgestellten Automaten stammen (Tabakwaren, Süßigkeiten und Getrünke). Sie werden jeweils von einem Bediensteten aus dem Automaten entnommen und den Gefangenen übergeben.
- 9) Vor und nach jedem Besuch sind die Gefangenen in den hierfür besonders vorgesehenen geschlossenen Räumen von zwei weib-lichen Bediensteten körperlich zu durchsuchen, auch sind sie hierbei jeweils umzukleiden.
- 10) Die Toilettenanlagen sind nach jeder Benutzung durch Besucher sorgfältig auf Waffen, Ausbruchswerkzeuge und sprengstoff- verdächtige Gegenstände zu durchsuchen.

## VIII. Verschiedenes

- 1) a) Die beiden Gefangenen dürfen Bücher sowohl durch Vermittlung der Anstalt als auch durch Vermittlung der Verteidiger unmittelbar vom Verlag oder einer Buchhandlung
  beziehen. Im letzteren Fall ist spätestens mit der Aufgabe
  der Bestellung dem Leiter der Anstalt eine Aufstellung bu
  übersenden, die es ihm ermöglicht, nach dem Lingang der
  Büchersendung die Übereinstimmung der übersandten Dieher
  mit der Bestellung zu prüfen.
  - b) Die aufgrund einer solchen Bestellung vom Verlag oder 4 der Buchhandlung übersandten Blicher sind durch den

Leiter der Anstalt oder einem von diesem beauftragern. Beamten durchzusehen und dansch den Gefangenen Auflichen händigen. Sofern gegen die Aushändigung Bedenken beweitehen, wird die Entscheidung des zuständige Richtung eingeholt.

- c) Büchersendungen, die nicht durch Vermittlung der Anstelt oder der Verteidiger veranlaßt worden sind, wenden zur Habe der Gefangenen genommen oder, wonn die Gofangenen es winschen, an die Absender zurückgesandt.
- d) Ls werden jeweils nur 30 Bücher dur Aufbewahrung hat den Zelle zugelassen. Die übrigen Bücher werden in einen besonderen Raum verwahrt und können einmal täglige gegen die in der Zelle befindlichen Bücher ausgetauscht werden.
- 2) Für die Zusendung von Paketen -auch solcher Pakete, die als Verteidigerpost deklariert sind- gelten die allgemeinen Bestimmungen. Paketmarken werden an die belden Celangenen nicht ausgegeben.
- 3) Zeitschriften und Zeitungen dürfen nur durch Vermittlung der Anstalt bezogen werden.
- 4) Lirkauf

Die Gefangenen stellen eine Liste der gewünschten Arbikel zusammen. Der Einkauf wird von weiblichen Bediensteten vermittelt.

buch angelegt. In ihm worden säutliche wichtigen Vorginge täglich eingetragen und durch Unterschrift quittiert, wie Zeit und Personen der Kontrollen, Zeit und Personen der Bechachtungen, Spaziergang, Zusammenschluß von ... ble ... Zellenkontrolle durchgeführt von ..., Zeit der Vertrichter-besuche mit dem Namen der Anwälte, desgleichen bei den Ingehörigenbesuchen sowie Zeit und Personen bei der Entlichen übergabe.